

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Subunternehmer (Foodtruck-Leistungen)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen dem Vermittler und dem Subunternehmer über die Erbringung von Foodtruck-Leistungen im Rahmen von Catering- und Veranstaltungsaufträgen.

(2) Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Subunternehmers gelten nur, wenn der Vermittler ihrer Geltung ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) zugestimmt hat.

(3) Der Subunternehmer erbringt seine Leistungen als selbständiger Unternehmer in eigener Verantwortung. Durch die Zusammenarbeit wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

§ 2 Technische Anforderungen und Mitteilungspflichten

(1) Der Subunternehmer verpflichtet sich, dem Vermittler spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung folgende technische Daten schriftlich per E-Mail mitzuteilen:

- benötigte Stromversorgung (z. B. 230 V, 16 A, 32 A, etc.)
- Maße des Foodtrucks (Länge, Breite, Höhe) im geschlossenen und geöffneten Zustand
- besondere technische Anforderungen oder Gefahrenquellen (z. B. Gasbetrieb, zusätzliche Klappen, Rampen oder Anhänger, etc.)

(2) Der Vermittler leitet die Angaben an den jeweiligen Veranstalter weiter.

(3) Der Subunternehmer haftet für Schäden, die durch schuldhaft unvollständige, verspätete oder falsche Angaben entstehen.

(4) Der Subunternehmer ist verpflichtet, die Leistung mit den zuvor angegebenen technischen Anforderungen zu erbringen. Kann die Leistung aufgrund abweichender oder fehlerhafter Angaben des Subunternehmers nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden, entfällt der Vergütungsanspruch. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermittlers bleiben unberührt.

§ 3 Versicherungspflichten

(1) Der Subunternehmer verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden zu unterhalten.

(2) Der Vermittler ist berechtigt, jederzeit einen aktuellen Versicherungsnachweis anzufordern.

(3) Der Subunternehmer haftet für sämtliche Schäden, die durch seinen Foodtruck, sein Personal oder seine Leistungen schuldhaft verursacht wurden.

§ 4 Leistungsstörungen, Panne, Ausfall

(1) Der Subunternehmer verpflichtet sich, den Vermittler unverzüglich (spätestens innerhalb von 30 Minuten nach Kenntniserlangung) zu informieren, wenn:

- eine Panne oder ein technischer Defekt auftritt
- eine Verspätung absehbar ist
- die Anreise oder der Betrieb verhindert ist

(2) Bei einer Verspätung von mehr als 60 Minuten ist der Vermittler berechtigt:

- die Vergütung angemessen zu mindern oder
- einen Ersatz-Foodtruck zu organisieren.

Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Subunternehmer, soweit er die Verspätung zu vertreten hat.

(3) Kann der Subunternehmer die Leistung nicht erbringen, hat er den Vermittler unverzüglich zu informieren und, soweit zumutbar, einen gleichwertigen Ersatz-Foodtruck auf eigene Kosten bereitzustellen.

(4) Gelingt die Ersatzbeschaffung nicht, ist der Vermittler berechtigt, selbst Ersatz zu organisieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der ausgefallene Subunternehmer, soweit ihn ein Verschulden trifft.

(5) Fälle höherer Gewalt, insbesondere Unwetter, behördliche Anordnungen, Streiks, Verkehrssperren, Pandemien oder unvorhersehbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches des Subunternehmers, schließen eine Haftung aus, sofern der Subunternehmer den Vermittler unverzüglich informiert und die Umstände nachweist.

§ 5 Haftung und Regress

(1) Der Subunternehmer haftet für Schäden, die dem Vermittler durch schuldhaftes Pflichtverletzungen entstehen, insbesondere aufgrund von:

- Ausfall des Foodtrucks
- technischen Defekten
- Personalausfall
- Verstößen gegen Hygiene- oder lebensmittelrechtliche Vorschriften
- sonstige Vertragsverletzungen

(2) Der Vermittler ist berechtigt, insbesondere folgende Schäden geltend zu machen:

- Mehrkosten für Ersatzdienstleister
- Stornierungskosten
- entgangene Provisionen
- Schadensersatzforderungen von Veranstaltern oder Endkunden

(3) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet der Subunternehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

§ 6 Direktkundenverbot

(1) Dem Subunternehmer ist es untersagt, während der Dauer der Zusammenarbeit sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der letzten vermittelten Veranstaltung ohne Zustimmung des Vermittlers unmittelbar Verträge mit Kunden abzuschließen, die ihm ausschließlich durch den Vermittler vermittelt wurden.

(2) Das Verbot gilt ausschließlich für Kundenkontakte, die durch die Vermittlungstätigkeit des Vermittlers zustande gekommen sind. Verstößt der Subunternehmer schuldhaft gegen diese Regelung, ist der Vermittler berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 € zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 7 Vertragsstrafen

(1) Bei folgenden schuldhaften Pflichtverletzungen kann der Vermittler Vertragsstrafen geltend machen:

Pflichtverletzung: Nichtantritt der Veranstaltung ohne berechtigten Grund – Vertragsstrafe: 1.000,00 €

Pflichtverletzung: Verspätung von mehr als 60 Minuten – Vertragsstrafe: 250,00 €

Pflichtverletzung: Fehlender Versicherungsnachweis trotz Aufforderung – Vertragsstrafe: 250,00 €

Pflichtverletzung: Falsche oder fehlende technische Angaben – Vertragsstrafe: 250,00 €

Pflichtverletzung: Verstoß gegen das Direktkundenverbot – Vertragsstrafe: 2.500,00 €

(2) Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 8 Vergütung und Abrechnung

(1) Die Vergütung des Subunternehmers ergibt sich aus der jeweiligen Vermittlungsvereinbarung oder Auftragsbestätigung.

(2) Der Vermittler ist berechtigt, eine Provision in Höhe von 5 % des Nettorechnungsbetrages einzubehalten oder gesondert in Rechnung zu stellen.

(3) Der Subunternehmer erstellt nach Durchführung der Veranstaltung eine ordnungsgemäße Rechnung entsprechend den geltenden steuerrechtlichen Vorgaben.

(4) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung sowie nach Zahlungseingang des Endkunden beim Vermittler.

§ 9 Haftung des Subunternehmers

(1) Der Subunternehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere:

- lebensmittelrechtlicher Vorschriften
- Hygienevorschriften
- gewerberechtlicher Vorschriften
- Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften

(2) Der Subunternehmer stellt den Vermittler von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf Pflichtverletzungen oder Mängeln seiner Leistungen beruhen.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Der Subunternehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Kundendaten vertraulich zu behandeln.

(2) Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrags verwendet werden.

§ 11 Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien jederzeit aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- schwerwiegenden Vertragsverletzungen
- wiederholten Pflichtverstößen
- fehlendem Versicherungsschutz
- Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften
- Änderung des Leistungsumfangs durch den Kunden.

(3) Kündigungen bedürfen der Textform.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Sofern beide Parteien Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Augsburg.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gelten die gesetzlichen Vorschriften.